

## Ehrenordnung des SV Hörnerkirchen (§ 29 Abs. 4 der Satzung)

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele gilt folgende Ehrenordnung:

### 1. Formen der Ehrungen

1.1 Der Verein ehrt mit der silbernen Ehrennadel und Urkunde Mitglieder bei 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

1.2 Der Verein ehrt mit der goldenen Ehrennadel und Urkunde Mitglieder bei 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

1.3 Mitglieder, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben oder sich als ehrenamtliche Tätige durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch eine Urkunde. Ehrenmitglieder sind gem. § 8 Abs. 5 der Satzung beitragsfrei. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

1.4 In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Verleihung erfolgt durch eine Urkunde. Sie/Er ist berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

1.5 Darüber hinaus ehrt der Verein vereinsexterne Personen (natürliche oder juristische) die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel „Ehrenmitglied des SV Hörnerkirchen“. Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen keinerlei Stimmrechte bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten stillschweigen zu wahren.

### 2. Verfahren

2.1 Für die Verleihung der Ehrungen ist gem. § 5 Abs. 5 der Satzung ausschließlich der Vorstand zuständig.

2.2 Ehrungsvorschläge können von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins sowie den Abteilungsvorständen vorgebracht werden.

2.3 Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Sie werden durch den Vorstand ermittelt.

### 3. Zeitpunkt der Ehrung

3.1 Die Auszeichnung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins, in der Regel in der Delegiertenversammlung, aber auch anlässlich besonderer Sportfeste und Vereinsfeiern.

3.2 Die zu Ehrenden sind rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Nimmt der zu Ehrende die Ehrung nicht zum schriftlich angekündigten Termin an, erfolgt in der Regel eine Weiterleitung der Auszeichnung über die Abteilungsleiter. Treueurkunden können in diesem Fall auch postalisch versandt werden.

### 4. Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen

4.1 Zum 70., 75., 80., 85. usw. Geburtstag erhält jedes Mitglied eine Karte sowie ein Präsent (Blumen oder Pralinen z.B.) im Wert von ca. 10 Euro.

4.2 Ehrenmitglieder erhalten zusätzlich jährlich eine Karte.

4.3 Zu goldenen Hochzeiten wird -sofern es dem Vorstand bekannt ist - ein Präsent im Wert von ca. 25 Euro geschenkt. Entsprechend für Diamantene Hochzeiten usw.

4.4 Die Übergabe von Geschenken (durch Beauftragte/n des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied und ggf. Halten einer Festrede) ist im Einzelfall nach Wunsch der zu Ehrenden zu regeln.

4.5 Der Vorstand ist berechtigt, zu allen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

#### 5. Ehrung verstorbener Mitglieder

Den verstorbenen Mitgliedern des SV Hörnerkirchen wird auf folgende Weise gedacht:

5.1 Verstorbene Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, hauptamtlich Beschäftigte sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten i. d. R. einen Kranz oder ein Gesteck auf der Beerdigung sowie eine Todesanzeige in der Vereinszeitung und auf der Homepage.

5.2 Allen verstorbenen Mitgliedern des Vereins wird auf der Delegiertenversammlung im Rahmen einer Schweigeminute gedacht.

5.3 Bei den Regelungen zu 5.1 und 5.2 sind Wünsche der Angehörigen zu berücksichtigen (Grabrede, ggf. Spenden statt Blumen usw.) .

5.4 Jede Abteilung kann darüber hinaus eigenständig regeln, wie einem ihrer Abteilungsmitglieder gedacht werden soll.

Diese Ehrenordnung wurde am 20.01.2014 durch den erweiterten Vorstand beschlossen.

Brande-Hörnerkirchen, den 21.01.2014

Alethe Kause

2. Vors.